

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 24.07.2017

**Anfrage Nr.: 0065/2017/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Ehrbar**  
**Anfragedatum: 05.07.2017**

**Beschlusslauf**  
Letzte Aktualisierung: 27. Juli 2017

Betreff:

## Umzüge in den Stadtteilen

### Schriftliche Frage:

Da nun bald wieder die Martinszüge anstehen und es in der Vergangenheit immer wieder Beschwerden der ausrichtenden Stadtteilvereine gab, hier insbesondere im Emmertsgrund, dass die Polizei ihren Zug nicht absichert, möchte ich hiermit die Frage stellen, wie dies in der Zukunft aussehen soll?

Zum einen erteilt die Stadt eine Genehmigung zur Durchführung solch eines Zuges, zum anderen sollen die Veranstalter für die Sicherheit sorgen.

Wie soll das aber gehen, wenn der Veranstalter keine Eingriffsmöglichkeiten in den fließenden Verkehr hat und die Feuerwehr dies ebenfalls nicht darf, dies darf nur die Polizei und diese verweigert, wie u.a. die Begleitung?

Auch hier zeigt sich für mich wieder, dass ehrenamtliche Arbeit blockiert wird.

Ich möchte deshalb wissen, wie dies zukünftig abschließend und einheitlich in der Stadt geregelt werden kann?

Hier ein Auszug aus einer Anfrage auf eine Zuggenehmigung bei der Stadt:

Die Stadt genehmigt Umzüge mit der Vorgabe, dass

- eine Absicherung in der Verantwortung des Veranstalters liegt
- Ordner mit Auflagen zu stellen sind
- Ein Umzug durch Ordner am Anfang und Ende des Zuges abzusichern ist
- an Einmündungen der Umzugsstrecke äußerste Sorgfalt geboten ist
- dem Hinweis, dass Ordner keine polizeilichen Befugnisse haben
- dass sich der Veranstalter bei Rückfragen zur Absicherung der Veranstaltung mit dem zuständigen Polizeirevier in Verbindung setzen soll.

Hier ein weiterer Auszug zu der Anfrage bei der Stadt Heidelberg konkret zum Sommertagszug 2016 im Stadtteil Emmertsgrund zur Frage, ob dieser durch die Polizei begleitet wird, kam die Antwort:

1. Das Polizeipräsidium hat mitgeteilt, dass die Umzüge nicht polizeilich begleitet werden können.

2. Eine erforderliche Zugsicherung ist derzeit nicht gewährleistet.
3. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn eine Zugsicherung gewährleistet ist

Zudem ist mir bekannt, dass Polizeibeamte zu dem damaligen Zeitpunkt bereit gewesen wären diesen o.g. Zug abzusichern, diese wurden aber vom Polizeipräsidium ohne Grund „zurückgepiffen“, was ich als unmöglichen Vorgang werte!

Antwort:

Martinszüge, Sommertagsumzüge usw. sind Veranstaltungen, welche die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen (vgl. § 29 Abs.2 StVO) und daher nach der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich erlaubnispflichtig sind. Die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Erlaubnisbehörde ordnet dazu nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens alle erforderlichen Maßnahmen (z.B. Sperrungen von Straßen, alternative Streckenführungen) oder Auflagen bzw. Bedingungen (z.B. den Einsatz von Ordnern des Veranstalters) an. Die Polizei wird üblicherweise im Rahmen des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens beteiligt. Nur wenn im Einzelfall diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Verkehrssicherheit der Umzugsteilnehmer zu gewährleisten, kommen polizeiliche Maßnahmen bzw. die polizeiliche Absicherung des Umzuges in Betracht.

Vor diesem Hintergrund sei erwähnt, dass das Polizeipräsidium Mannheim bereits Anfang 2016 mitgeteilt hat, dass aufgrund der dortigen Personalsituation die polizeiliche Betreuung diverser Veranstaltungen für die nächsten Jahre deutlich reduziert werden muss. Dies betrifft auch die Martinszüge, Sommertagszüge etc. Eine polizeiliche Begleitung sämtlicher Umzüge in Heidelberg ist nach Aussage des Polizeipräsidioms derzeit nicht leistbar.

Zusammen mit dem Polizeipräsidium Mannheim hat die Verwaltung deshalb festgelegt, dass Umzüge nur noch dann polizeilich begleitet werden können, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Umzugsstrecke über viel befahrene Straßen oder gefährliche Kreuzungen/Einmündungen führt. Bei Umzügen, welche nur in verkehrsarmen Gegenden durchgeführt werden, ist eine Polizeibegleitung unter Umständen entbehrlich. Die Entscheidung darüber, ob ein Umzug aus verkehrsrechtlicher Sicht von der Polizei begleitet werden muss, ist einzelfallabhängig und wird vom Amt für Verkehrsmanagement und der Verkehrspolizei festgelegt.

Im Vorfeld der Martinszüge 2017 wird die Stadt in Abstimmung mit der Polizei prüfen, welche Umzüge weiterhin polizeilich begleitet werden müssen. Natürlich wird die Polizei unverändert immer dort tätig werden, wo es unerlässlich ist, um die Sicherheit des Martinszuges zu gewährleisten. Die Verwaltung wird ihre Entscheidung frühzeitig dem Veranstalter bzw. dem Stadtteilverein mitteilen.

## **Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2017**

**Ergebnis:** behandelt

